

Zu diesem Ende verpflichten sich Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich gegen Seine Majestät den König von Bayern zu einem mit beiderseitiger Einwilligung festgesetzten Schadenersatz, bis zum Zeitpunkt des in Kraft tretenden Resultates der Frankfurter Unterhandlung und bis Bayern in Besitz der Entschädigung für das Entzogen auf die Continuität wird gesetzt werden können.

Art. 5. Es soll eine directe Verbindung zwischen den Besitzungen Seiner Majestät des Königs von Bayern am Main und denen auf dem linken Rheinufer statt finden, welche im Einververständnisse mit den betreffenden Regierungen festgesetzt werden soll. So. k. Hoheit der Großherzog von Baden wird eingeladen werden, den nöthigen Anordnungen zum Bedarfe dieser durch seine Staaten gehenden Militärstrasse beizustehen.

Art. 6. Seine Majestät der König von Bayern sollen von der zur Verstärkung der Vertheidigungs-Systemen von Deutschland bestimmten französischen Kriegs-Contribution, nach der am 3. November 1815 zu Paris gemachten Vertheilung eine Summe von 15 Millionen Franken erhalten.

Art. 7. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich verpflichten sich, für sich, Ihre Erben und Nachfolger Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Dessen Erben und Nachfolger eine Quantität Salz, die nicht zweihunderttausend Zentner übersteigen darf, zum Erzeugungspreise zu überlassen. [...]

Art. 8. Seine Majestät der König von Bayern versprechen und verpflichten sich Ihrenselbst für sich, Ihre Erben und Nachfolger, den abgabefreien Transit auf der Straße, die aus Tyrol durch ihre Staaten nach Bregenz führt, für Salz und Getreide zu gestatten. [...]

Art. 9. In Ansehung der Schifffahrt auf den Flüssen, welche durch die Staaten beider Souveräne fließen oder deren Gränze ausmachen, werden von beiden Seiten die Stipulationen des Teuchner Friedens beibehalten und auf die Salzschiff und die Saal, insoweit sie die beiden Staaten trennen, ausgedehnt, bis man die von dem Wiener Congresse festgesetzten allgemeinen Grundsätze hierauf wird ansetzen können.

[...]
So geschehen zu München den 14. April im Jahre des Herrn 1816.

¹ Im *RBI* vorbenotlicht: *rethien*.

² *Pariser Frieden*.

Articles additionnels et secrets!

Art. I. S. M. Imp. pour Elle même et au nom de Ses hauts alliés garantit à S. M. le Roi de Bavière ainsi qu'à Ses héritiers et successeurs, la reversion de la partie du Palatinat du Rhin dite le cercle de Neekar appartenant aujourd'hui à la maison de Bède en cas d'extinction de la ligne mâle directe et masculine de S.A.R. le Grand-Duc régnant.

Art. II. Par suite de la teneur de l'article 4, du traité patente le cercle badois de Mein et Tauber est destiné à servir d'indemnité à la couronne de

Münchener Vertrag zwischen Bayern und Österreich, 14. April 1816 (Transkription), 3

14. April 1816

Der Münchener Vertrag regelte die letzte noch strittige territoriale Frage zwischen Österreich und Bayern. Im Pariser Vertrag vom Juni 1814 hatte man sich prinzipiell auf die Abtretung Salzburgs und des Innviertels von Bayern an Österreich geeinigt. Diese sollte jedoch erst erfolgen, wenn man sich auf eine angemessene Entschädigung für Bayern geeinigt hatte. Bayern strebte die Rückgabe der alten Kurpfalz an, die durch eine Landbrücke mit dem Rest des Königreichs verbunden werden sollte. Im November entschieden die Großmächte unter Ausschluss von Bayern diese Frage. Salzburg und das Innviertel fielen an Österreich, eine vergrößerte linksrheinische Pfalz, die keine Landverbindung zu Kernbayern hatte, an Bayern. Diese Regelung wurde am 14. April 1816 im Münchener Vertrag zwischen Bayern und Österreich fixiert. Bayerns Ambitionen waren am Widerstand Preußens und Badens, das von dem verwandtschaftlich verbundenen Russland unterstützt wurde, gescheitert.

Von kleinen Ausnahmen abgesehen, hatte nun Bayern die territoriale Gestalt erhalten, die es bis zum Verlust der Rheinpfalz 1945 behalten sollte.

Kraus, Andreas: Geschichte Bayerns. München 3. Auflage 2004.

Lageort: Bosl, Karl (Hg.): Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abteilung III. Bayern im 19. und 20. Jahrhundert, Band 2, München 1976, S. 46ff.